

## Beschneidung – Trauma im Kulturkonflikt. Anmerkungen zu einer unersprißlichen Debatte

Günter Jerouschek

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einer Thematik, die auch den Jubilar beschäftigt und mit dem ich mich mit ihm grundsätzlich einig weiß. Ich komme darauf zurück. Er beruht auf einem Vortrag, den ich an der Martin-Luther-Universität Halle, unserer früheren gemeinsamen Wirkungsstätte, gehalten habe.<sup>1</sup>

Vor einiger Zeit geriet ich beim Fernseh-Zappen in eine Talkshow, dabei war auch Dr. *Dieter Graumann*, der damalige Präsident des Zentralrats der Juden. Er führte zum Nachweis, dass die Beschneidung keine nachteiligen Auswirkungen zeitige, u.a. *Albert Einstein* und *Sigmund Freud* an, die beschnitten gewesen wären und denen die Beschneidung doch auch nicht geschadet hätte. Woher will er das aber eigentlich wissen? Nur weil beide Genies waren? Dass auch solche leiden können, dürfte eigentlich keine Frage ein. Zumindest im Fall von *Sigmund Freud* wäre auch mehr Vorsicht am Platz gewesen. Sicher, *Sigmund Freud* selbst war beschnitten, indes hat er seine eigenen Söhne, soweit ersichtlich, nicht beschneiden lassen.<sup>2</sup> Für einen Wiener Juden war das beileibe keine Selbstverständlichkeit. Über die Gründe hierfür kann man nur mutmaßen: Ich glaube, der Arzt und spätere Begründer der Psychoanalyse ahnte bereits früh, dass die Beschneidung weder ihm gutgetan hatte, noch seinen Söhnen guttun würde. Er hat sich ja wie kein zweiter mit frühkindlichen Traumatisierungen befasst und wusste um deren lebensgeschichtliche Folgen. Mehr noch, kaprizierte er sich anfangs sogar auf frühe Traumatisierungen und wies ihnen kardinale Bedeutung für die Entwicklung späterer neurotischer Erkrankungen zu.

Die Beschneidung selbst fungierte in seiner Theorie als Kastrationsersatz – Kastration ist hier mehr metaphorisch zu verstehen –, und er sah in

---

1 Tagung „Rituelle Beschneidung im Judentum und Islam aus juristischer, medizinischer und religionswissenschaftlicher Sicht“, 14.-16.10.2012.

2 *Maciejewski*, *Psychoanalytisches Archiv und jüdisches Gedächtnis*, 2002, S. 37 mit Fn. 13.

ihr, als den Nichtbeschnittenen unheimlich, eine Wurzel des Antisemitismus. Der *Freudsche* Ansatz liegt auch meinen Ausführungen zugrunde. Die Erklärung, er habe sich mit dem Verzicht auf die Beschneidung seiner Söhne bei seiner nichtbeschnittenen christlichen Umwelt anbieten wollen, halte ich für abgeschmackt, zumal das Faktum des Beschneidungsverzichts erst seit einigen Jahren bekannt ist. *Sigmund Freud* also vollmundig als Kronzeugen für die Harmlosigkeit der Beschneidung ins Feld zu führen, geht in die Irre, und ich halte den Talkshowdiskutanten zugute, von *Freuds* Vorbehalten der Beschneidung gegenüber schlicht nichts gewusst zu haben.

Um eines vorzuschicken: Ich bin mir bewusst, dass wir als Deutsche nach dem Holocaust keinen unbefangenen Umgang mit den Juden pflegen können, auch nicht mit dem Staat Israel. Diese Trennung ist künstlich, so verständlich das Bedürfnis nach einer solchen auch ist.

Ich denke, *Reinhard Merkel* hat durchaus recht, wenn er schreibt, die deutsche Politik habe „ganz gewiß eine weltweit singuläre Pflicht zur besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen.“<sup>3</sup> Das bleibt richtig, auch wenn andere Staaten von der Beschneidung wenig oder kein Aufhebens machen sollten.

„Inversion“, infame Verkehrung, nannte es der verstorbene *Frank Schirrmacher*, „wenn im Jahre 2012 eine jahrtausende alte Praxis wie die Beschneidung von deutschen Gerichten als ‚Körperverletzung‘ verurteilt wird und in Deutschland eine Debatte darüber beginnt, die ‚Judentum‘ und ‚Körperverletzung‘ in einen juristisch-semantischen Zusammenhang bringt, der einen sprachlos macht, in dem jüdische Eltern angeblich ihre eigenen Söhne verletzen, wo es einem doch erst einmal gereicht hätte, wenn die Justiz, die sich jetzt für Jahrtausende zuständig fühlt, damals sich nur für zwölf Jahre zuständig gefühlt hätte, als Deutsche und ihre Helfer nicht nur Körperverletzung an Juden betrieben, sondern Mord und Totschlag.“<sup>4</sup> Hier wird also einem Tabu das Wort geredet, und vielleicht liegt er damit nicht einmal falsch.

Man musste darauf gefasst sein, antisemitischer Ressentiments verdächtig zu werden, wenn man sich vor der gesetzlichen Neuregelung de lege lata für die Strafbarkeit der Beschneidung aussprach, und die Bundeskanzlerin wusste gleich, dass wir uns lächerlich machten, wenn wir die Kna-

---

3 *Merkel*, Die Haut eines Anderen, Süddeutsche Zeitung, 25.8.2012.

4 *Schirrmacher*, Den Schmerz verdoppeln, FAZ vom 22.9.2012, S. 31.

benbeschneidung verböten. Der Außenminister beschwichtigte flugs jüdische Organisationen in den USA, man werde alsbald für die die Beschneidung freigebende Rechtssicherheit sorgen. Schnell kursierten „Eckpunkte“ des Justizministeriums, gefolgt von einem Gesetzesentwurf, in denen die Knabenbeschneidung ohne Rücksicht auf die religiöse Motivierung, versehen mit einigen medizinischen Kautelen und einer Privilegierung der jüdischen Mohels, erlaubt wurde. Inzwischen ist das in § 1631 d BGB als Gesetz in Kraft. Es waren übrigens die „Kinderschützer“, die im Zuge der Gesetzesredaktion ausgebremst werden sollten. Dass der Begriff im Jargon des Justizministeriums abschätzig gemeint war, wurde von der seinerzeit federführenden Staatssekretärin unumwunden eingeräumt.<sup>5</sup>

Was mich doch stark irritiert hat, war die Hast, mit der im Hau-Ruck-Verfahren diese Gesetzesinitiative durchgezogen wurde, und man kannte bereits das Ergebnis, wo doch diese Materie eines reiflichen Erwägens, Bedenkens und Nachdenkens bedurft hätte. Es steht einfach zu viel auf dem Spiel, und auch wenn das Gesetz dem verminten Gelände, was den Religionen von Rechts wegen erlaubt sein soll, und wo der Staat sein Recht einfordert, aus dem Wege zu gehen trachtete, so geht es doch genau um dieses: Dürfen Religionsgemeinschaften, hierzulande vor allem Juden und Muslime, ihre Knaben mittels eines körperverletzenden Rituals in ihre Religion initiieren? Freilich wollte sich der Gesetzgeber expressis verbis erst gar nicht auf die Ermittlung des Inhalts religiöser Überzeugen einlassen, wie die „Eckpunkte“ klarstellen, und deshalb allen Eltern auch ohne das Vorliegen einer medizinischen Indikation die Knabenbeschneidung erlauben. So einfach soll das also gehen, die religionsspezifischen Probleme hinweg zu eskamotieren.

Geht es wirklich so einfach, oder kommt dem Vorhaben nicht doch der „Eigensinn“<sup>6</sup> der Grundrechte in die Quere, von dem *Hassemer* spricht, hier das Recht des Knaben auf körperliche Unversehrtheit, und vielleicht sogar dessen Menschenwürde? Das letzte Wort scheint mir mit dem verabschiedeten Gesetz noch nicht gesprochen, und auch die seinerzeitige Justizministerin hatte schon früh auf eine abzusehende verfassungsgerichtliche Überprüfung hingewiesen.

---

5 Referat auf der Jahrestagung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung am 23.11.2013 zu Bad Homburg.

6 *Hassemer*, Zwar & Aber, Zwischenruf zum Beschneidungsrecht, ZRP 2012, 179-181, hier S. 180.

Machte man sich wirklich lächerlich, wenn man, wie ich und damals de lege lata jedenfalls, für die Strafbarkeit der Beschneidung eintrat? Das konnte man – und ich bin ja beileibe nicht der einzige, und diese Ansicht ist auch strafrechtlich wohl h.M. avanciert – mit guten, und wie ich meine, sogar den besseren Gründen tun, lächerlich kann ich daran nichts finden, und auch das Urteil des LG Köln, das sich für die Rechtswidrigkeit der Beschneidung ausspricht, kann ich, anders als *Beulke* und *Dießner*, nicht „ärgerlich“<sup>7</sup> finden. Es ist in juristisch vertretbarer Weise zu einem Freispruch gelangt. Hätte es verurteilen sollen, nur um dem Angeklagten den Instanzenzug zu eröffnen? Dass die Staatsanwaltschaft offenbar mit dem Freispruch leben konnte und das Urteil nicht gescholten hat, kann man ihr nicht verdenken.

Vorurteile, noch dazu antisemitische? Nun ja, sicher können wir uns nie sein, daß solche nicht in uns herumgeistern, und sie können sich sogar hinter vorderhand betont philosemitischem Gehabe verbergen. Freilich wurde gegenüber einer öffentlichen Positionierung, was Vorbehalte gegenüber einer medizinisch nicht indizierten Beschneidung anlagt, mitunter zu bedenken gegeben, man rühre nolens volens an jüdische Belange. Vermintes Gelände eben.

Nachdem mein Buch zu Beschämungsformeln 2005 erschienen war<sup>8</sup>, begann ich mich auch wissenschaftlich mit der Beschneidungsthematik zu befassen. Die Vorarbeiten führten 2008 zu einer ersten Veröffentlichung in der *NStZ*<sup>9</sup>, nachdem der Beitrag von der *JZ* abgelehnt worden war. Mit der *Herzbergschen* Initiative in Beschneidungssachen habe ich i.Ü., soviel dürfte damit klar geworden sein, nichts zu tun.

Nachdem mir alsbald Voreingenommenheit und mangelnde wissenschaftliche Distanz vorgeworfen wurde, möchte ich kurz einige der Beispiele Revue passieren, aus denen solches erhellen sollte<sup>10</sup>: Einmal hatte ich die Entlehnung des Beschneidungsbrauchs durch die Juden aus Ägypten als „eigensinnig“ charakterisiert, eigensinnig deshalb, weil die in

7 *Beulke/Dießner*, „(...) ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit, *ZIS* 7/2012, S. 338-346, hier S. 345.

8 *Jerouschek*, Er aber, sagt ihm, er kann mich im Arsch lecken, 2005.

9 *Jerouschek*, Beschneidung und das deutsche Recht, *NStZ* 2008, S. 313-319.

10 Dazu bereits *Jerouschek*, Beschneidung – Heileingriff, religiöses Gebot oder strafbare Körperverletzung?, in: *Degener/ Hegmanns* (Hg.), FS für Dencker zum 70. Geburtstag, S. 171-181, hier S. 172 ff. m.w.N. zu *Schwarz*, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, *JZ* 2008, S. 125-129.

Ägypten gepflogene initiationsrituelle Jünglingsbeschneidung bei den Juden in die Säuglingsbeschneidung transformiert worden war. Aus dem Gebrauch des Wortes „eigensinnig“ schließt der Autor auf Voreingenommenheit. Der Sprachgebrauch scheint mir aber, auch mit Blick auf den von mir apostrophierten Sachverhalt, der übrigens der überwiegenden Meinung entsprechen dürfte, ohne weiteres angängig zu sein und ist nicht nur der Historiographie und Soziologie geläufig, sondern auch der Jurisprudenz. So kommt es mir durchaus zupass, wenn *Hassemer*, wie erwähnt, vom „Eigensinn der Grundrechte“<sup>11</sup> sprechen konnte, ohne dass mir hier irgendeine Voreingenommenheit aufgestoßen wäre.

Weiterhin wurde mir angekreidet, ich hätte für die USA eine Beschneidungslobby konstatiert. Nur, eine solche zu negieren, wäre m.E. völlig weltfremd, denn sowohl bei der ärztlichen Beschneidungstätigkeit wie auch bei der vorhautverarbeitenden Pharmazematik handelt es sich um einen hunderte von Millionen Dollar schweren Markt, den es zu verteidigen gilt. In der beschneidungskritischen US-amerikanischen Literatur findet sich der Begriff Lobby übrigens ebenfalls.<sup>12</sup>

Und dann hätte ich auch noch die Beschneidung mit einer Brandmarkung verglichen. Nur war das genau ihr Zweck: Die Beschneideten, das auserwählte Volk, mittels einer körperlichen Gravur von den Ungläubigen, den Unreinen, zu unterscheiden. Neben dem Ohrlochstechen bei Sklaven war die Beschneidung übrigens die einzige Durchbrechung der sonst gewährleisteten körperlichen Integrität, und schon früh hatten die Juden das sog. „ius talionis“ zugunsten der Büßung der Missetat in Geld aufgegeben. Daneben gab es auch Einwände, die vornehmlich als argumenta ad personam imponieren, etwa Gefühlskälte, Ekel und Abscheu, verächtlicher Ton, Abneigung, ewige Ressentiments, Projektion der – eigenen – traumatischen Geschichte u.a.m.<sup>13</sup>, die schon per se einer Auseinandersetzung widderraten.

Zu den sachhaltigen Einwänden nur so viel: Die Übertragung von 1 Mos. 4, 24-26 entstammt nicht allein meiner Phantasie, sondern ist von *Maciejewski*<sup>14</sup> entlehnt, der auch als Quelle zitiert ist. Und ob *Dina* in der Geschichte von *Jakob* und seinen Söhnen nach heutigem Verständnis „ver-

---

11 Wie Fn. 6.

12 Nachweis bei *Jerouschek*, wie Fn. 10, S. 174 mit Fn. 18.

13 *Blumenberg*, Von Trauma und Tradition, in: *Blumenberg/Hegener* (Hg.), Die „unheimliche“ Beschneidung, S. 95-133, passim.

14 *Maciejewski*, wie Fn. 2, S. 223 mit Fn. 53.

gewaltig“ worden war, wissen wir nicht einmal, wobei das für die reklamierte traumatisierende „Gewalttat an einer Jüdin durch einen Nichtjuden“<sup>15</sup> auch keine Rolle spielt. Anders als insinuiert, habe ich hier nichts ins Gegenteil verkehrt oder unterschlagen, und in einem Beitrag aus demselben Jahr, der nicht unter dem Diktat der Knappheit stand, die Geschichte zu historisieren versucht und dabei auch die Verbitterung *Jakobs* hervorgehoben.<sup>16</sup> Seine gekränkte Ehre habe ich auch im zur Debatte stehenden Beitrag erwähnt. Wo hier eine „entstellende Bibellektüre“<sup>17</sup> auszumachen wäre, bleibt mir unerfindlich. Und schließlich wohnt der Referierung der h.M. bei der tatbestandlichen Ausdifferenzierung von § 223 StGB keine „Verharmlosung schwarzer Pädagogik auf Kosten einer Pathologisierung der jüdischen Tradition“<sup>18</sup> inne.

Was die Monierung des von mir gebrauchten Begriffs der Stigmatisierung anlangt, so hat mir das schon zu denken gegeben.<sup>19</sup> Ich hatte ihn wertfrei gemeint, aber er kann offenbar zu Missverständnissen Anlass geben. Freilich findet er auch in der nicht beschneidungskritischen Literatur Verwendung, ohne anstößig zu wirken.<sup>20</sup>

Damit bin ich bereits auf das Terrain geraten, das die „Eckpunkte“ partout umgehen wollten: sich mit religiösen Überzeugungen auseinanderzusetzen. Es wird uns trotzdem nicht erspart bleiben zu hinterfragen, ob das Beschneidungsgebot in der jüdischen Geschichte wirklich so unverrückbar dasteht, wie es gern propagiert wird.

Immerhin war die Beschneidung nach dem Auszug aus Ägypten schlicht für einige Jahrzehnte in Vergessenheit und außer Gebrauch geraten, und die Juden musste man nach mehr als einer Generation beschneidungsloser Zeit an die Tradition wieder anknüpfen. Sollten die Juden sei-

---

15 Ebd., S. 99.

16 Recht und Macht, FS für Rüping zum 65. Geburtstag, 2008, S. 237-248, hier S. 244.

17 *Eickhoff*, Rezension zu Blumenberg und Hegener, wie Fn. 13, *Psyche* 2014, S. 381-390, hier S. 386. Es ist ärgerlich, wenn der Rezensent jegliche Distanz zum zu besprechenden Text vermissen läßt und die Wertungen unhinterfragt übernimmt, etwa die Projektion einer eigenen traumatischen und traumatisierenden inneren Welt, ebd.

18 Wie Fn. 13, S. 105.

19 *Hörnle*, Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern? *JZ* 2013, S. 328-339, hier S. 335.

20 Etwa *Brumlik*, Die Beschneidungsdebatte: Grenz- und Bewährungsfall einer advokatorischen Ethik, in: Blumenberg/Hegener (Hg.), wie Fn. 13, S. 31-50, hier S. 44.

nerzeit ihren Status als Juden allen Ernstes verloren haben, wo doch, so habe ich es jedenfalls gelernt, der Status als Jude durch die Geburt aus einer jüdischen Mutter begründet wird?

Und auch Modifikationen war die Beschneidung sehr wohl unterworfen. Als im Hellenismus beschnittene Penisse, etwa im Gymnasion, für unschicklich galten und unter den Juden der „epispasmos“, eine chirurgische Methode zur Vorhautverlängerung, um die Beschneidung zu kaschieren, um sich griff, verschärften die Rabbis den Beschneidungsmodus zur bis heute üblichen Periah, um die Rückgängigmachung zu verunmöglichen.<sup>21</sup> Die bis dahin gepflogene Milah war von ungleich geringerer Eingriffsintensivität und hatte auch weit mehr als ein Jahrtausend Bestand. M.W. wurde zu keinem Zeitpunkt erwogen, zur Ursprungsform zurückzukehren, auch nachdem der Grund für die Verschärfung entfallen war. Und aus der ältesten Beschneidungsgeschichte, in der *Moses'* Frau *Zippora* ihren Sohn beschneidet, erhellt, dass hier das Vorhautopfer an die Stelle des Sohnesopfers treten sollte<sup>22</sup>, ein Vorgang von unabweisbarer weiblicher Kreativität. Nicht zuletzt könnte man sogar die körperliche Beschneidung als Metapher für die vergeistigte Beschneidung im Herzen lesen, wofür es sogar im AT Anhaltspunkte gäbe.

Gleichviel: Die jüdische Orthodoxie stellt solche Überlegungen nicht an, und m.W. gibt es innerjüdische Glaubensrichtungen, denen zufolge der Schmerz sogar zu den unverzichtbaren essentialia des jüdischen Beschneidungsrituals gehöre. Wenn die „Eckpunkte“ fordern, unnötiger Schmerz solle vermieden werden, wann wird dann aus einem religiös gebotenen Schmerz ein nötiger? Irgendwie scheinen mir die medizinischen Vorkehrungen, die die Eckpunkte enthalten – wenigstens sorgen wir für die Einhaltung medizinischen Standards, die Beschneidung soll möglichst schmerzfrei und sauber vonstatten gehen – auch eher kompensatorischer Natur zu sein, die die Grundfrage, wie wir es mit der Beschneidung halten, verdecken.

Zu weit geht mir ein hier religiös konnotierter Kulturrelativismus, wenn er den Eltern die Definitionsmacht über den versehrten Körper einräumen möchte, dergestalt, dass der im Wege der Beschneidung säkular versehrte Körper der religiös „unversehrte“ wäre. Im Übrigen hat auch noch kein Jude und kein Muslim, mit denen ich ins Gespräch kam, das factum bru-

---

21 Hierzu bereits *Jerouschek*, wie Fn. 9, S. 313 f.

22 Ebd.

tum in Abrede gestellt, dass die Beschneidung den Körper verletze. Dass die Risiken, seien es unmittelbare operative Komplikationen oder auch solche psychotraumatologischer Provenienz, kleingeredet, marginalisiert und statt dessen die Vorzüge der Beschneidung von medizinischen, hygienischen bis hin zu prophylaktischen herausgekehrt werden<sup>23</sup>, steht auf einem anderen Blatt. Es ist ärgerlich, dass diese Verharmlosungen in der beschneidungsfreundlichen Literatur hierzulande, auch in den Eckpunkten, stereotyp nachgebetet werden, obwohl noch keiner der angeblichen gesundheitlichen Vorteile, die einer medizinischen Indizierung entgegen kämen, einer wissenschaftlichen Überprüfung standgehalten hat.

Dass man aufhören solle, nach medizinischen Gründen für die Beschneidung zu suchen, hat bereits im Mittelalter der große jüdische Arzt und Gelehrte *Maimonides* seinen Zeitgenossen ins Stammbuch geschrieben: es gebe keine, handele es sich doch um ein rein religiöses Gebot, um die Gesetzestreue einzuschärfen.

Umgekehrt scheint mir *Reinhard Merks* Plädoyer dafür, die Religionsfreiheit gestatte schon kategorial keinen Eingriff in den Körper eines anderen, „und wäre der Eingriff noch so bagatellhaft“<sup>24</sup>, nicht von vornherein von der Hand zu weisen sein. Ganz wohl ist mir bei dieser Sichtweise irgendwie dennoch nicht, denn dass es hier quantitativ bedingte Qualitätssprünge geben könnte, möchte ich nicht ausschließen. An Beispielen ist mir ehrlich gesagt aber außer absurden wie Klystrierungen oder beseitigbaren Tätowierungen, vielleicht gerade noch Ohrlochstechen<sup>25</sup>, nichts Vernünftiges eingefallen. Für die Beschneidung spielt dies freilich keine Rolle, da auch eine denkmögliche Grenze überschritten wäre.

Für kaum gangbar halte ich den von *Bernhard Schlink* zur Privilegierung des Judentums eingeschlagenen Weg, die Beschneidung des unmündigen Kindes dann zu verstatten, wenn die Religion dies zwingend vorschreibe. In der jüdischen Religion sei dies der Fall, im Islam nicht.<sup>26</sup> Hier ist Vorsicht geboten, denn es mögen sich auch im Islam, der heterogener ist als das Judentum, Gruppierungen finden, die der religiösen Überzeugung sind, die Beschneidung habe in der Kindheit oder der Pubertät statt-

23 Mit Blick auf medizinische Vorteile der Beschneidung aus säkularer Perspektive *Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? RW 2010, S. 115-142, hier S. 133.

24 *Merkel*, Die Haut eines Anderen, Süddeutsche Zeitung, 25.8.2012.

25 Zum Ohrlochstechen nachvollziehbar verneinend *Hörnle*, wie Fn. 18, S. 334.

26 Nach *Darnstädt*, Beschneidungsdebatte: Ein großer Schnitt für den Rechtsstaat, Spiegel online vom 24.7.2012.



zufinden. Denn das Bundesverfassungsgericht hat für die Anerkennung der Religionsfreiheit ja keine Orthodoxie oder auch nur h.M. gefordert, sondern lediglich die religiöse Überzeugung einer Teilgruppe. Hier ist, was den Juden recht ist, den Muslimen billig.

Das hat auch Weiterungen für die weibliche Beschneidung, in deren Ächtung und Pönalisierung man sich weitestgehend einig ist, auch im islamischen Mainstream. Lassen Sie mich aber ein Fallbeispiel konstruieren: Gesetzt den Fall, eine Glaubensgruppe hielte die weibliche Beschneidung für religiös geboten, und die Beschneidung käme – auch die weibliche Beschneidung kennt unterschiedliche Graduierungen an Eingriffsintensität – an Eingriffsintensität der Knabenbeschneidung gleich, könnte man diese so einfach verbieten? Der Fall ist so abwegig nicht, denn in den islamischen Gebieten, wo die weibliche Beschneidung geübt wird, wird sie auch religiös begründet und aus religiöser Überzeugung vollzogen.

Auch hier gibt es im Übrigen ein diskriminierendes Umfeld, das beispielsweise dazu führt, dass unbeschnittene Mädchen oder Frauen auf dem Heiratsmarkt kaum zu vermitteln sind. Gerade der Schutz vor Diskriminierung wird aber immer auch für die Zulassung der männlichen Beschneidung ins Feld geführt. Wäre es dann aber nicht angeratener, nicht den diskriminierenden Anlass, das Nichtbeschnittensein, zu beseitigen als vielmehr Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das diskriminierende Umfeld aufhört, Unbeschnittensein zu diskriminieren?

Es wird letzten Endes darum gehen, ob man bei der Abwägung der elterlichen Belange, der Religion und Religionsausübungsfreiheit, und dem kindlichen Recht auf körperliche Unversehrtheit oder sogar seiner Menschenwürde ersterem oder letzterem den Vorrang einräumen will. Einen Königsweg des schonendsten Ausgleichs, der praktischen Konkordanz, sehe ich hier ehrlich gesagt nicht.

Für nachrangig halte ich demgegenüber die Frage, ob man die stellvertretende Einwilligung als Rechtfertigung bemüht oder die fiduziarische Wahrnehmung<sup>27</sup> der kindlichen Religionsfreiheit durch die Eltern. Irgendwie scheint mir die fiduziarische Umfirmierung auch nicht so recht zu passen. Denn wenn der Knabekörper, an dem die Initiierung in die Religion ja durch körperliche Gravur vollzogen wird, zum Treugut zählt, dann kann dieses ja gar nicht mehr unversehrt zurückgegeben werden, auch wenn der Initiand dies später wollte.

---

27 *Beulke/Dießner*, wie Fn. 7, S. 345.

Gleichwohl: Es geht darum, mit wem wir uns mehr identifiziert sehen: Mit dem Kind oder mit den religiösen Belangen der Eltern. I.Ü. fände ich es schlimm, wenn jüdisches Leben nur da gedeihen könnte, wo auch die Säuglingsbeschneidung gedeiht. So ganz unangefochten ist die Beschneidung auch unter den Juden nicht, ja nicht einmal in Israel.<sup>28</sup> Zwar mag sich der Anteil der sich der Beschneidung verweigernden Eltern im niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegen, 15% bis 20%, je nach Umfrage, man liest auch von einem Drittel – die Aussagen schwanken –, der Eltern gaben aber an, sich bei der Frage, ob sie ihren Sohn beschneiden lassen sollten, familiärem und gesellschaftlichen Druck gebeugt zu haben.

Die Beschneidung tut nicht gut, und ich mache keinen Hehl daraus, dass mir der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Kindes angelegener ist als der der elterlichen Religionsfreiheit. Wenn wir in den letzten Jahrzehnten so viele Anstrengungen, auch legislativer Natur, unternommen haben, die Rechte der Kinder zu stärken und ihnen eine gewaltfreie Erziehung zu ermöglichen, wären Konzessionen an die Beschneidung ein Rückschritt. Man sollte sie nicht machen. Damit befinde ich mich im Einklang mit dem Jubilar, denn *Dieter Rössner* hat auf dem Juristentag 2014 das Petitum eingebracht, gegen Knabenbeschneidung mit Rücksicht auf das Recht auf gewaltfreie Erziehung zu votieren.<sup>29</sup> Er ist damit ebenso gescheitert wie der Antrag, den Integritätsrechten des Kindes den Vorrang einzuräumen.

Nach meiner Überzeugung handelt es sich ja nicht lediglich um ein kulturkonfliktuöses Thema, sondern auch um ein Dilemma, aus dem ich keinen Ausweg im Sinne eines schonendsten Ausgleichs sehe. Bei ihm geht es um die Frage, was wir Kindern im Interesse der elterlichen Religion zumuten wollen. Ein Kulturkampf sollte offenbar um jeden Preis vermieden werden<sup>30</sup>, jedoch war der Gesetzgeber schlecht beraten, diese Entscheidung übers Knie zu brechen. Ein Urteil darüber wird erst in einigen Jahren, wenn man so will von der Rechtsgeschichte, gefällt werden.

---

28 Vgl. auch *Hörnle/Schuster*, wie Fn. 18, S. 337 mit Fn. 97.

29 Deutscher Juristentag, Hannover 2014, S. 9.

30 *Isensee*, Geschichtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition, JZ 2013, S. 317-327, hier S. 327.